

Universität des Saarlandes Wintersemester 2002/03
Fachbereich 5.1 Erziehungswissenschaft
Seminar: Schullaufbahnen behinderter Kinder
Dozent: Prof. Dr. A. Sander
Semesterarbeit zum Hauptstudium

Vergleich der Schullaufbahnen behinderter Kinder zwischen den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Saarland

vorgelegt von Torsten Volz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2	3	Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen und im Saarland	8
3.1	Entwicklung in NRW	8	3.1	Entwicklung in NRW	8
3.2	Entwicklung im Saarland	9	3.2	Entwicklung im Saarland	9
2	Vergleich der schulrechtlichen Möglichkeiten im Saarland und in Nordrhein-Westfalen	2	4	Fallbeispiele der Schullaufbahnen behinderter Kinder	10
2.1	Saarland	2	4.1	Fallbeispiel Carsten	10
2.1.1	Schulpflichtgesetz	2	4.1.1	Symptome und Diagnose	10
2.1.2	Schulordnungsgesetz	3	4.1.2	Kindergarten, Schule, Arbeit	11
2.1.3	Integrationsverordnung	4	4.1.3	Intervention und Therapie	11
2.2	Nordrhein-Westfalen	5	4.2	Fallbeispiel Thomas	12
2.2.1	Schulpflichtgesetz	6	4.2.1	Symptome und Diagnose	12
2.2.2	Schulverwaltungsgesetz	6	4.2.2	Kindergarten, Schule und Arbeit	12
2.2.3	Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF)	7	4.2.3	Intervention und Therapie	13

1 Einleitung

Die nachfolgende Arbeit soll die Unterschiede bezüglich der Schullaufbahnen behinderter Kinder in Nordrhein-Westfalen und im Saarland aufzeigen. Hierfür wird zuerst eine Bestandsaufnahme über die rechtlichen Rahmenbedingungen vorangestellt, wobei sich dabei zeigt, dass beide Bundesländer große Vorreiter auf diesem Gebiet waren.

Der Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen liegt allerdings auf der allgemeinen Förderung, sprich gemeinsamer Unterrichtung und Sonderschule und die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Im Saarland wurde der Schwerpunkt auf die Integration gelegt und zwar mit den dafür notwendigen Rahmenbedingung und der Errichtung der sonderpädagogischen Förderzentren.

Im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit werden dann die Entwicklungen in den beiden Bundesländern mit einigen statistischen Angaben verdeutlicht.

Der dritte Teil zeigt anhand von zwei Fallbeispielen die Praxis, wobei klar wird, dass im Einzelfall für oder gegen Integration entschieden werden muss, wenn die notwendigen Bedingungen nicht gegeben sind.

2 Vergleich der schulrechtlichen Möglichkeiten im Saarland und in Nordrhein-Westfalen

2.1 Saarland

Die gesetzliche Grundlage zur Unterrichtung von behinderten Kindern und Jugendlichen basiert auf dem Schulpflichtgesetz vom 11. März 1966, welches am 07. Juni 2000 geändert wurde, auf dem Schulordnungsgesetz vom 05. Mai 1965, zuletzt geändert am 22. November 2000 und der Integrationsverordnung vom 04. August 1987, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Mai 1993.

2.1.1 Schulpflichtgesetz

Die Verpflichtung zum Schulbesuch von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen wird durch das Schulpflichtgesetz geregelt. So heißt es dort im Paragraphen 6, welcher die Überschrift »Gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten, Schulen für Behinderte, Sonderunterricht« trägt, im Absatz 1:

Schüler mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf sind zum Besuch des gemeinsamen Unterrichts von Behinderten und Nichtbehinderten, für sie geeigneter besonderer Schulen für Behinderte (Sonderschulen) oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts verpflichtet.

Beachtenswert ist hier, dass die Integration an erster Stelle der drei Möglichkeiten für Behinderte Schüler steht.

Im Absatz 2 des gleichen Paragraphen werden die Voraussetzungen näher erläutert. Ob diese Verpflichtung im einzelnen besteht und welche Schule oder welcher Sonderunterricht diese Schüler zu besuchen haben, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Hierfür werden zunächst die Erziehungsberechtigten gehört und ein Überprüfungsverfahren durchgeführt, zu dem ein Schul- oder Amtsarzt oder ein Schulpsychologe hinzugezogen wird. Das Überprüfungsverfahren kann auch psychologische Testverfahren beinhalten, die durchzuführen sind, wenn die Erziehungsberechtigten dies verlangen.

Absatz 3 sagt etwas über die Beendigung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht an Schulen für Behinderte aus. Für blinde, sehbehinderte und gehörlose Schüler endet sie nach 10 Schuljahren. Für geistigbehinderte Schüler nach 12 Schuljahren, spätestens jedoch mit Ende des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Außerdem hat die Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 4 die Möglichkeit nach Anhörung der Eltern die Schulzeit um bis zu zwei Schuljahre, auf Antrag der Erziehungsberechtigten um ein weiteres Schuljahr zu verlängern. Ausgenommen hiervon sind Schüler, welche die Schule für Geistigbehinderte besuchen. Bei diesen kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Er-

ziehungsberechtigten in begründeten Ausnahmefällen die Schulpflicht um bis zu zwei Schuljahren verlängern.

Über die Dauer der Vollzeitschulpflicht der in Absatz 3 und 4 genannten Schüler, die gemeinsamen Unterricht für Behinderte und Nichtbehinderte in Regelschulen besuchen, entscheidet nach Ablauf der allgemeinen Vollzeitschulpflicht die Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall. (§6, Absatz 5)

Dem Paragraphen 7 Absatz 1 ist zu entnehmen, dass behinderte Schüler in der Sonderschule oder auch in der Regelschule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in geeigneten Heimen oder in geeigneter Familienpflege untergebracht werden, wenn es die Durchführung der Schulpflicht erfordert. »Diese Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. im Einvernehmen mit dem Jugendamt« heißt es weiter im Absatz 2.

Ein weiterer Bereich dieses Gesetzes stellt die Berufsschulpflicht dar. Für Geistigbehinderte besteht keine Pflicht zum Besuch einer Berufsschule (§9, Absatz 5).

Im Paragraphen 11 mit der Überschrift »Behinderte Berufsschulpflichtige« heißt es:

Berufsschulpflichtige, die dem Bildungsgang der Berufsschule nicht oder nicht genügend zu folgen vermögen, können von der Schulaufsichtsbehörde vom Besuch der Berufsschule befreit werden, wenn eine Unterrichtung in entsprechenden Berufsschuleinrichtungen für Behinderte nicht durchführbar ist.

Der Paragraph 13 regelt die generelle Befreiung von der Schulpflicht:

Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die auch in einer Schule für Behinderte oder durch Sonderunterricht nicht gefördert werden können, werden von der Schulpflicht befreit. Nicht förderungsfähig im Sinne dieser Vorschrift sind alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die nicht über die Sprache Verbindung aufnehmen können und von denen anzunehmen ist, dass sie durch eine schulische, sonderpädagogische Betreuung nicht zu sinnvoller Tätigkeit und ausreichender sozialer Anpassung geführt werden können. (§13, Absatz 1)

Die Entscheidung hierüber trifft auch wieder die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und Durchführung eines Überprüfungsverfahrens. (§13, Absatz 2)

2.1.1.2 Schulordnungsgesetz

Die Möglichkeit der Integration von Behinderten in Regelschulen wurde bereits am 04. Juni 1986 durch das Schulordnungsgesetz gegeben. Hierbei war das Saarland das erste Bundesland, welches die Integration gesetzlich verankerte. Somit wurde also die Erziehung und Unterrichtung von behinderten Kindern und Jugendlichen grundsätzlich zur Aufgabe der Regelschulen gemacht, was gleichzeitig dazu führte, dass das Monopol des voll ausgebauten Sonderschulwesens beendet wurde. In der Originalfassung lautet es im Gesetzestext:

Der Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schulen der Regelform umfasst grundsätzlich auch die behinderten Schüler. (SchuOG vom 04. Juni 1986, §4, Absatz 1, Satz 1)

In der aktuellen revidierten Fassung vom 26. August 1996 lautet der Paragraph 4, Absatz 1:

Der Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schulen der Regelform umfasst grundsätzlich auch die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Daher sind im Rahmen der vorhandenen schulorganisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten geeignete Formen der gemeinsamen Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten zu entwickeln; das Nähere regelt die Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung.

Die zugrundeliegende Rechtsverordnung ist die Integrationsverordnung, auf die nachfolgend noch näher eingegangen wird.

Somit ist die Bevorzugung von Integration gegenüber der Separation in Sonderschulen oder ähnlichen Einrichtungen deutlich gemacht worden, was bedeutet, dass die Integration durch die weitere Entwicklung des Schulwesens vorangebracht werden soll.

Was unter der Bedingung Sonderpädagogischer Förderungsbedarf zu verstehen ist, ist dem Absatz 2 des Paragraphen 4 zu entnehmen:

Sonderpädagogischer Förderungsbedarf ist bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die in ihrem Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemein bildenden Schule ohne besondere Hilfen nicht hinreichend gefördert werden können.

Im Absatz 3 des Paragraphen 4 werden die praktischen Möglichkeiten für behinderte Kinder und Jugendliche aufgezeigt:

Der Unterrichtung und Erziehung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf dienen die Formen gemeinsamer Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten, besondere Schulen für Behinderte (Sonderschulen) oder Klassen (Unterrichtsruppen), die nach sonderpädagogischen Grundsätzen arbeiten, sowie der Sonderunterricht für Schüler, deren Förderung auch in Schulen für Behinderte nicht möglich ist. Zur Förderung der gemeinsamen Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten kann die Schulaufsichtsbehörde Sonderpädagogische Förderzentren einrichten.

Es wird also weiterhin noch die Sonderschule und der Sonderunterricht vorgesehen, aber die Integration in die Regelschule steht wie auch im Schulpflichtgesetz an erster Stelle. Absatz 4 des gleichen Paragraphen gibt Auskunft darüber, wer bei Nichtintegration wo unterrichtet wird. Hierbei wird zwischen neun verschiedenen Typen von Schulen für Behinderte unterschieden:

1. Schule für Blinde:

Sie ist gedacht für Kinder und Jugendliche, die über kein Sehvermögen verfügen oder darin so beeinträchtigt sind, dass sie sich auch nach Korrektur in wichtigen Lebensvollzügen wie Blinde verhalten.

2. Schule für Erziehungshilfe:

Sie wird von denen besucht, die aufgrund erheblicher psychischer Störungen und sozialer Auffälligkeiten in Schulen der Regelform nicht mehr hinreichend gefördert werden können oder seine Mitschüler erheblich beeinträchtigt oder gefährdet.

3. Schule für Gehörlose:

Für Kinder, die wegen ihrer Hörschädigung die Sprache auch mit Hilfe von technischen Hörhilfen nicht über das Gehör erlernen können.

4. Schule für Geistigbehinderte:

Für solche, die geistig so schwer behindert sind, dass sie auch durch Unterricht und schulische Erziehung befähigt werden müssen, um sich als eigene Person zu erfahren, Lebenszutrauen aufzubauen, sich in der Umwelt angemessen zurecht zu finden und durch soziale Orientierung bei ihrer Gestaltung mitzuwirken und dadurch zur eigenen Existenzsicherung beitragen zu können.

5. Schule für Körperbehinderte:

Wer sich aufgrund von schweren oder langandauernden Beeinträchtigungen der Bewegungsfähigkeit oder organischer Schäden nicht ausreichend am Unterricht der Regelschulen beteiligen kann, besucht die Schule für Körperbehinderte.

6. Schule für Lernbehinderte:

Für Schüler, die durch ihren deutlichen Intelligenzrückstände oder allgemeine Lernstörungen erheblich und langandauernd im Lernen beeinträchtigt sind.

7. Schule für Schwerhörige:

Gedacht für Schüler, die durch Hörhilfen zwar noch Schall über das Ohr wahrnehmen können, aber dennoch im Unterricht der Regelschulen den Fähigkeiten entsprechend gefördert werden können.

8. Schule für Sehbehinderte:

Für Kinder und Jugendliche, die in ihrem Sehvermögen auf ein Drittel bis ein Zwanzigstel der Norm reduziert sind.

9. Schule für Sprachbehinderte:

Für solche, die sprachlich so schwerwiegend beeinträchtigt sind, dass sie auch mit Hilfe von schulbegleitenden Maßnahmen in Regelschulen nicht ausreichend gefördert werden.

Kinder und Jugendliche, die mehrfach behindert sind, besuchen die Schule, in der sie am besten gefördert werden können.

Diese genannten Einrichtungen sollen nach Paragraph 4, Absatz 5 die Behinderung beheben oder deren Folgen mildern, dabei eine gleichzeitige Bildung vermitteln und auf

die berufliche Bildung vorbereiten. Desweiteren besteht die Aufgabe in der Unterstützung für die Integration in der Regelschule, so dass die genannten Sonderschulen auch an der Planung und Durchführung von gemeinsamen Unterricht für behinderte und nicht behinderte Schüler mitwirken sollen und die betroffenen Eltern und Lehrer der Regelschule beraten.

2.1.3 Integrationsverordnung

Auf der Gesetzeslage des Schulpflichtgesetzes und des Schulordnungsgesetzes basiert die Integrationsverordnung (Schulordnung über die gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten in Schulen der Regelform), die 1987 erlassen und 1993 an einigen Stellen revidiert wurde. Sie besagt, dass es weder bei den Behinderungsarten noch bei den Schulstufen oder Schultypen eine Grenze der Integration geben darf, was in Paragraph 1, Absatz 2 begründet ist. Dort heißt es:

Die Möglichkeit der integrativen Unterrichtung bezieht sich grundsätzlich auf Schüler aller Behinderungsarten sowie aller Schulformen, Schultypen und Schulstufen.

Paragraph 2 dieser Verordnung regelt die Formen der integrativen Unterrichtung. Hierbei wird zwischen sechs Formen der Integration unterschieden, wobei die beiden letzten Organisationsformen nicht als direkte Integrationsformen angesehen werden können, da die entsprechenden Behinderten nicht Schüler der Regelschule sind. Zu den sechs verschiedenen Formen gehören:

1. Regelklasse mit Beratung:

Bei dieser Form besucht das behinderte Kind den Regelunterricht und der Klassenlehrer oder auch die Fachlehrer tauschen sich mindestens einmal die Woche aus.

2. Regelklasse mit Ambulanzelehrer:

Auch hier wird die Regelschule besucht, jedoch unterstützt ein weiterer Lehrer (Sonderschullehrer) den/die Schüler/in in dem Maße, wie es wegen der Behinderung erforderlich ist und zwar, indem er ihm/ihr im Unterricht zur Seite steht, gesondert Förderstunden gibt oder behinderungsspezifische Techniken einübt.

3. Schule der Regelform mit Sonderpädagogischen Förderungseinrichtungen:

Überwiegend nimmt der Schüler am Unterricht der Regelschule teil, wobei diese besondere Förderungseinrichtungen hat. In diesem der Behinderung entsprechenden Einrichtung wird der Schüler einzeln oder in Kleingruppen wöchentlich in einem der Schwere der Behinderung entsprechendem Umfang unterrichtet.

4. Regelklasse mit Zwei-Pädagogen-System:

Der Unterricht findet im Klassenverband statt, wobei bei besonderer Schwere oder mehreren behinderten Schülern ein Sonderschullehrer dem Regellehrer mit mindestens 13 Wochenstunden zur Seite steht.

5. Kooperierende Sonderklasse in einer Schule der Regelform:

Innerhalb einer Regelschule werden behinderte Schüler in einer Sonderklasse durch einen Sonderschullehrer unterrichtet. Die Sonderklasse arbeitet sowohl hinsichtlich des Unterrichts, als auch bei außerunterrichtlichen Angelegenheiten zusammen und deren Schüler nehmen auch in einzelnen Fächern an einem integrativen Unterricht teil.

6. Kooperation einer Schule für Behinderte mit einer Schule der Regelform:

Eine Sonderschule arbeitet hauptsächlich außerunterrichtlich mit einer Schule der Regelform eng zusammen. Außerdem können die behinderten Schüler in bestimmten Fächern am Unterricht der Regelschule teilnehmen.

Um ein behindertes Kind in einer Regelschule zu integrieren, müssen die Eltern einen Integrationsantrag stellen. Unterstützt werden sie in der Praxis hierbei von pädagogischen Fachkräften aus dem Elementarbereich oder Lehrern. Dieser muss nach Paragraph 6 der Integrationsverordnung spätestens bis zum 1. Februar an die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde gestellt werden. Nach Paragraph 7 wird dann durch geregelte Verfahren die sonderpädagogische Förderbedürftigkeit festgestellt. Anschließend wird nach Paragraph 8 von der Schulaufsichtsbehörde ein Förderausschuss gebildet, der den Antrag berät und dem folgende Mitglieder angehören:

1. Als Vorsitzender fungiert der Schulleiter der Schule, in die das behinderte Kind integriert werden soll.
2. Ein weiterer Lehrer der Schule, wobei dies nach Möglichkeit der spätere Klassenlehrer ist.
3. Ein Sonderschullehrer einer Schule des der Behinderung des Schülers entsprechenden Typs, am besten noch derjenige, der an dem in Paragraph 7 genannten Verfahren beteiligt war.
4. Die Eltern des betreffenden Schülers.

Nach Paragraph 8, Absatz 2 beauftragt der Vorsitzende des Förderausschusses die unter dem zweiten und dritten Punkt genannten Lehrer eine Kind-Umfeld-Diagnose zu erstellen wodurch aufgezeigt wird, ob, in welcher Form und unter welchen baulichen, räumlichen, sächlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen eine der Behinderung gerecht werdende sonderpädagogische Förderung im Rahmen einer Integration durchgeführt werden

kann. Der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten können bei der Ausarbeitung der Kind-Umfeld-Diagnose mitwirken. Auch kann der Förderausschuss nach Paragraph 8, Absatz 4 eine schriftliche Stellungnahme des schulärztlichen und/oder schulpyschologischen Dienstes einholen oder entsprechende Personen zu den Sitzungen einladen. Es ist aber zu beachten, dass der Förderausschuss nur eine Empfehlung ausspricht (Paragraph 8, Absatz 6) und diese an die zuständige Schulaufsichtsbehörde weiterleitet, das heißt selbst wenn der Förderausschuss einstimmig für Integration stimmt, kann die Schulaufsichtsbehörde den Antrag ablehnen. Der häufigste Ablehnungsgrund ist hier meistens die fehlende personelle Voraussetzung. Die Höhe der entsprechenden Förderung, speziell der Sonderschullehrerstunden geht aus der Kind-Umfeld-Diagnose hervor.

Nach Paragraph 9, Absatz 4 hat die Schulaufsichtsbehörde längstens im Abstand von zwei Jahren zu prüfen, ob es bei der von ihr angeordneten integrativen Unterrichtung bleibt, ob diese in anderer Form oder unter anderen Voraussetzungen fortzusetzen oder sie zu beenden ist. Dies gilt in besonderem Maße beim Übergang in eine andere Schulform oder eine andere Schulstufe. Hierzu muss aber der Förderausschuss angehört werden.

Wenn schließlich ein Schüler oder eine Schülerin integriert wird, so erfolgt die Unterrichtung je nach der entsprechenden Leistungsfähigkeit entweder zielgleich, das heißt nach dem für die nichtbehinderten Schülern geltenden Lehrplan oder zieldifferent, das heißt dem Lehrplan der Sonderschule entsprechend, die der Behinderung entspricht. Dies ist in Paragraph 3 der Integrationsverordnung verankert. Paragraph 5 gibt nähere Auskunft über die Leistungsbeurteilung, die Versetzung und die Zeugnisse. Nach Absatz 1 gelten für Schüler, die zielgleich unterrichtet werden, die allgemeinen Vorschriften.

Jedoch können in der Praxis der Behinderung angepasste Erleichterungen und Hilfen, wie zum Beispiel längere Bearbeitungszeiten, Schreib- und Lesehilfen, zusätzliche Pausen usw. gewährt werden. Lern- und geistigbehinderte Kinder werden nach Absatz 2 zieldifferent unterrichtet, wobei sich die Leistungsanforderungen hierbei nach denen für den der Behinderung des Schülers entsprechenden Typs der Schule für Behinderte gelten.

2.2 Nordrhein-Westfalen

Im Vergleich zum Saarland soll nun die Gesetzeslage in Nordrhein-Westfalen näher betrachtet werden. Die hierfür relevanten Gesetze und Verordnungen sind das Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen SchpflG vom 02. Februar 1980, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 1999, das Schulverwaltungsgesetz SchVG vom 18. Januar 1985, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Mai 2000 und die Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort VO-SF vom 22. Mai 1995.

Das Schulpflichtgesetz von Nordrhein-Westfalen entspricht bis auf ein paar Abweichungen, auf die noch näher eingegangen wird, dem saarländischen Schulpflichtge-

setz. Das Schulverwaltungsgesetz von NRW beinhaltet den Teil über die Kategorisierung von Sonderschulen, der im Saarland im Schulordnungsgesetz enthalten ist. Im Schulordnungsgesetz des Saarlandes sind aber noch mehr Reglements bezüglich der Integration behinderter Schüler und Schülerinnen zu finden. Die Integrationsverordnung des Saarlandes bezieht sich nur auf integrationspädagogische Aspekte, wobei es, wie der Name schon sagt, in der Verordnung von Nordrhein-Westfalen eher um die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und den entsprechenden Ort geht.

2.2.1 Schulpflichtgesetz

So wie im Saarland besteht natürlich in Nordrhein-Westfalen auch die Schulpflicht für behinderte Kinder. Kernpunkt der Gesetzeslage bildet hier der Paragraph 7 mit dem Titel »Sonderpädagogische Förderung Schulpflichtiger«.

Absatz 1 ist im Prinzip vergleichbar mit Paragraph 6, Absatz 1 des saarländischen Schulpflichtgesetzes. Es wird hierbei aber nur gesagt, dass Schulpflichtige, die wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung oder wegen erheblicher Beeinträchtigung des Lernvermögens ihrem individuellen Förderbedarf entsprechend sonderpädagogisch gefördert werden. Die Schulpflichtigen kommen ihrer Schulpflicht also nach, wenn sie entweder in der Regelschule entsprechend gefördert werden können oder eine entsprechende Sonderschule besuchen.

Absatz 2 geht näher auf die Integration im Primarbereich ein. So können behinderte Schüler bei geeigneter personeller und sächlicher Ausstattung unter sonderpädagogischer Förderung die Grundschule besuchen, wobei die Möglichkeit einer zieldifferenten Unterrichtung nach den Lernzielen der jeweiligen Sonderschule besteht. Zustimmung muss für diese Integrationsmaßnahme der Schulträger. Nach Absatz 3 können Schulpflichtige auch im Sekundarbereich 1 und 2 bei sonderpädagogischer Förderung den Regelschulunterricht besuchen, wenn die Schulaufsichtsbehörde durch ein Verfahren feststellt, dass das Bildungsziel der jeweiligen weiterführenden Schule erreicht werden kann. Falls dies nicht der Fall ist, besteht aber weiterhin die Möglichkeit von Schulversuchen, bei denen die gemeinsame Unterrichtung erprobt wird.

Absatz 4 ist zu entnehmen, wie es zur sonderpädagogischen Unterrichtung kommt. Anders als im Saarland kann in Nordrhein-Westfalen ein Antrag auch von der Schule gestellt werden, welche die behinderten Schüler aufnimmt. Über den Antrag, also den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort entscheidet auch die Schulaufsichtsbehörde, wobei vorher die Zustimmung des Schulträgers einzuholen ist. Desweiteren bedarf es eines sonderpädagogischen Gutachtens, eines Gutachtens seitens des Gesundheitsamtes und der Beteiligung der Erziehungsberechtigten.

Absatz 6 regelt die Dauer der Schulpflicht beim Besuch einer Schule für Lernbehinderte und der Schule für Erziehungshilfe. Die Schulpflicht der Betroffenen endet nach 10

Schuljahren, wobei die Maßgabe gilt, dass der Hauptschulabschluss erreicht sein soll. Die Pflicht des Besuches von sonstigen Sonderschulen (außer geistigbehinderte Schule) endet nicht wie im Saarland nach 10 Jahren, sondern erst nach 11 Jahren. Für geistigbehinderte Schüler endet die Schulpflicht auch nach 11 Jahren, längstens mit der Vollendung des 25. Lebensjahres. Im Saarland endet diese nach 12 Jahren, spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres, was aber durch entsprechende Anträge durch die Schulaufsichtsbehörde noch bis zu zwei Jahren verlängert werden kann.

Im nordrhein-westfälischen Schulpflichtgesetz wird in Paragraph 7, Absatz 9 noch verankert, dass Kinder, die höchstwahrscheinlich in der Schule sonderpädagogischen Förderbedarf benötigen auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Vollendung des dritten Lebensjahres in einen Sonderkindergarten aufgenommen werden können. Dieser Punkt beinhaltet das saarländische Schulpflichtgesetz nicht.

Paragraph 8 mit dem Titel »Anstaltspflege« entspricht der Regelung im Saarland. So können auch in Nordrhein-Westfalen Sonderschulpflichtige in Anstalten, Heimen oder Familienpflege untergebracht werden, wenn sonst der Erreichung des Ziels der Sonderschule nicht nachgekommen werden kann. Wie im Saarland trifft diese Entscheidung auch die Schulaufsichtsbehörde in Absprache mit dem Jugendamt.

Paragraph 14 des nordrhein-westfälischen Schulpflichtgesetzes bezieht sich auf die Berufsschulpflicht. So heißt es dort:

Schulpflichtige, die am Unterricht der Berufsschule nicht teilnehmen können oder durch ihn nicht hinreichend gefördert werden, sind zum Besuch einer ihrer Behinderung entsprechenden Sonderklasse oder Sonderschule verpflichtet [...]

Im Saarland existieren hierzu analog Einrichtungen für behinderte Berufsschulpflichtige.

Vergleichbar mit der saarländischen Gesetzeslage (Paragraph 13 Schpfg) ist Paragraph 15 »Ruhe der Schulpflicht«. So ruht die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche, von denen anzunehmen ist, dass sie in einer Sonderschule nicht zu sinnvoller Tätigkeit oder ausreichender sozialer Anpassung geführt werden können. Die Entscheidung trifft auch hier die Schulaufsichtsbehörde nach Einholung eines Gutachten des Gesundheitsamtes und einer Anhörung der Erziehungsberechtigten.

2.2.2 Schulverwaltungsgesetz

Im Schulverwaltungsgesetz von Nordrhein-Westfalen ist in Paragraph 4 (Aufbau und Gliederung des Schulwesens) Absatz 6 die Kategorisierung des Sonderschulwesens zu finden. Dieser Absatz enthält die gleiche Spezifizierung von Sonderschulen wie im saarländischen Schulordnungsgesetz. Darüber hinaus gibt es in Nordrhein-Westfalen aber noch eine Sonderschulform, die sich »Schule für Kranke« nennt. Desweiteren ist festgelegt, dass der Sonderkindergarten Teil der Sonderschule ist und, dass Sonderschulen

unterschiedlichen Typen in einem organisatorischen und personellen Verbund als eine Schule geführt werden können. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass in allgemeinbildenden Schulen sogenannte Sonderschulklassen als Teil einer Sonderschule in kooperativer Form eingerichtet werden können. Weiter heißt es dort:

Es können auch sonderpädagogische Fördergruppen als Teil der allgemeinen Schule geführt werden, wenn ein pädagogisches Konzept vorgelegt wird, das Möglichkeiten gemeinsamen Lernens vorsieht.

2.2.3 Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF)

Im Prinzip ist die Differenzierung zwischen gemeinsamer Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten und der Separation von Behinderten in Sonderschulen offener gehalten als im Saarland. In Paragraph 1 der VO-SF heißt es in Absatz 1:

Ergeben sich zu Beginn der Schulpflicht oder während des Besuchs der allgemeinen Schule für die Erziehungsberechtigten oder die Schule Anhaltspunkte dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler nur mit sonderpädagogischer Unterstützung im Unterricht hinreichend gefördert werden kann, so ist ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Entscheidung über den schulischen Förderort nach Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen.

Zuständig für dieses Verfahren und die Entscheidung über den Förderbedarf und den Förderort ist nach Absatz 2 die Schulaufsichtsbehörde.

Es wird also in Nordrhein-Westfalen generell der entsprechende Förderbedarf und Förderort festgestellt, wobei es im Saarland eigentlich nur bei der Integration verpflichtend ist, diese Förderungsbedürftigkeit festzustellen und zu entscheiden, ob Integration unter den gegebenen Voraussetzungen durchgeführt werden kann.

Paragraph 2 mit dem Titel »Behinderungen und sonderpädagogischer Förderbedarf« gibt Auskunft darüber, welche Behinderungen einen sonderpädagogischen Förderbedarf bedingen können. Dies sind nach Absatz 1 Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung), Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit), Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit), geistige Behinderung und Körperbehinderung.

In Absatz 2 wird gesagt, dass eine Behinderung nicht in jedem Fall eine sonderpädagogische Förderung zur Folge hat, sondern dass diese dann erforderlich ist, wenn Behinderungen oder Lern- und Entwicklungsstörungen im Sinne der Paragraphen 3 bis 9 vorliegen. In diesen Paragraphen werden Definitionen für die einzelnen Behinderungen aufgezeigt. Im einzelnen handelt es sich hier um Sehschädigungen (§3), Hörschädigungen (§4), Lern- und Entwicklungsstörungen (§5), geistige Behinderung (§6), Körperbehinderung (§7) und Schwerstbehinderung (§7).

Paragraph 9 geht dann auf die jeweiligen Förderschwerpunkte ein. Dies sind zum Beispiel Ausbildung der taktil-kinästhetischen und auditiven Wahrnehmung bei Sehschädigungen, Hörtraining und Benutzung von Hörhilfen bei Hörgeschädigten, Erziehung zu elementaren Formen des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens bei Lern- und Entwicklungsstörungen, erfahren der eigenen Persönlichkeit bei geistig Behinderten usw.

Wie es zur Eröffnung des Feststellungsverfahrens kommt, wird dann im Paragraphen 10 festgelegt. Dort ist im Absatz 1 festgelegt, dass die Eröffnung des Verfahrens entweder durch die Erziehungsberechtigten oder durch die allgemeine Schule erfolgen kann. Der entsprechende Antrag wird dann an die Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung weitergeleitet (Absatz 2).

Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs geschieht danach auf folgende Weise. Zuerst wird, wie in Paragraph 11 verankert, eine sonderpädagogische Lehrkraft in Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft der allgemeinen Schule beauftragt, Umfang und Art der notwendigen Förderung festzustellen. Den Erziehungsberechtigten muss während der Erstellung des Gutachtens die Möglichkeit zur Aussprache gegeben werden (Absatz 2). Vor Abschluss des Gutachtens wird nach Absatz 3 das Gesundheitsamt beauftragt eine schulärztliche Untersuchung durchzuführen. Diese beinhaltet die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die feststellbaren Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht. Nach Paragraph 12 (»Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort«), Absatz 1 entscheidet dann die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf und den Ort der jeweiligen Förderung. Nach Absatz 2 kann der Förderort entweder eine Sonderschule oder eine allgemeinbildende Schule mit entsprechenden personellen und sächlichen Voraussetzungen sein.

Wenn die Voraussetzungen in der Regelschule gegeben sind, kann die Schulaufsichtsbehörde den Erziehungsberechtigten empfehlen einen Antrag auf Teilnahme am gemeinsamen Unterricht für Behinderte und Nichtbehinderte zu stellen (Absatz 3).

Vor den jeweiligen Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde sind die Erziehungsberechtigten nach Absatz 5 zu einem Gespräch zu laden, wobei diese hierfür noch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen können. Außerdem ist den Erziehungsberechtigten auf Wunsch Einsicht in das Gutachten und die entsprechenden Unterlagen zu geben.

Nach Absatz 6 kann die Schulaufsichtsbehörde entscheiden, ob sonderpädagogische Förderung zuerst nur probeweise für ein halbes Jahr stattfindet. Diese Entscheidung muss nach Absatz 7 den Erziehungsberechtigten mitgeteilt und begründet werden. Alle bei der Schulaufsichtsbehörde entstandenen Unterlagen und Daten werden nach Absatz 8 an die aufnehmende Schule weitergeleitet. Die Aufnahme in die Schule regelt dann Paragraph 13.

Wenn die Schulaufsichtsbehörde für eine sonderpädagogische Förderung in einer Regelschule entschieden hat, melden die Eltern ihr Kind in einer der benannten Schulen an (Paragraph 13, Absatz 1). Entsprechendes gilt für die Anmeldung in einer Sonderschule, wenn die Schulaufsichtsbehörde diese als geeigneten Förderort bestimmt hat (Absatz 2).

Wenn von Seiten der Schulaufsichtsbehörde einem Integrationsantrag der Eltern nicht zugestimmt wurde, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde den Besuch einer Sonderschule (Absatz 3). Wenn die Anmeldung der Eltern nicht erfolgt, wird nach Absatz 4 die Aufnahme durch die Schulaufsichtsbehörde durchgeführt und die Aufnahme den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Nach Paragraph 14, Absatz 1 prüft die Schule jährlich, ob der festgestellte Förderbedarf weiterhin besteht oder, ob der Besuch einer anderen Schule angebracht ist. Nach Absatz 2 wird im Falle eines angebrachten Schulwechsels dies mit den Erziehungsberechtigten erörtert und die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig davon informiert.

Nach Paragraph 15 wird die sonderpädagogische Förderung beendet, wenn der Bedarf nach Ansicht der zuständigen LehrerInnen nicht mehr erforderlich ist (Absatz 1). Dies wird nach Erörterung mit den Eltern der Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt. Die Feststellung, ob die sonderpädagogische Förderung sowohl in der Sonderschule, als auch in der Regelschule nicht mehr erforderlich ist, trifft die Schulaufsichtsbehörde und teilt dies auch den Eltern mit (Absätze 2 & 3). Diese Entscheidungen können nach Absatz 4 auch probeweise für ein halbes Jahr getroffen werden.

Zuständig für die Entscheidung einer sonderpädagogischen Förderung im Berufsbereich ist nach Paragraph 16 die oberste Schulaufsichtsbehörde.

Wenn während der Vollzeitschulpflicht schon sonderpädagogische Förderung bestand, wird nach Absatz 3 folgendes Verfahren durchgeführt: Von der abgehenden Schule wird ein Vorschlag mit den Unterlagen an die aufnehmende Schule geleitet. Diese gibt eine eigene Stellungnahme ab und leitet den Vorgang an die Schulaufsichtsbehörde weiter, welche die Entscheidung den Erziehungsberechtigten und/oder dem volljährigen Schüler mitteilt.

3 Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen und im Saarland

3.1 Entwicklung in NRW

Der erste Integrationsversuch startete in Nordrhein-Westfalen 1981 mit einer Integrationsklasse an einer Grundschule. Weitergeführt wurde die Unterrichtung dieser Kinder 1985 an einer Gesamtschule. Orientiert wurde sich bei diesen Schulversuchen an der Montessoripädagogik in integrativen Kindergärten. 1986 begannen weitere 6 Grundschulen mit einem Schulversuch und 1987 waren es 13 Grundschulen.

Bei diesen Modellen nahmen bis zu fünf unterschiedlich behinderte Kinder am gemeinsamen Unterricht teil, wobei dieser von einem 2-Lehrer-System erteilt wurde; einer Grundschullehrerin und einer Sonderpädagogin. Diese erste Phase von 1981 bis 1989 zeigte also, dass gemeinsamer Unterricht möglich ist und sich weder für die behinderten noch für die nichtbehinderten Kinder nachteilig auswirkt.

Die zweite Phase von 1989 bis 1993 sollte klären, unter welchen Bedingungen gemeinsamer Unterricht möglich ist. Bis 1993 wurden nur insgesamt sieben Schulversuche für gemeinsamen Unterricht genehmigt, so dass die meisten Kinder nach der Grundschule doch auf die Sonderschule wechselten. 1992 wurden zusätzliche Stellen für den gemeinsamen Unterricht bereitgestellt und zwar 69 Stellen für Grundschulen und 46 Stellen für Gesamtschulen und Förderzentren an Gymnasien, welche die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schüler unterstützten. Die Begrenzung des gemeinsamen Unterrichts auf 80 Schulen wurde 1993/94 aufgehoben.

Danach trat am 1. August 1995 das neue Gesetz zur »Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen« in Kraft. In diesem Gesetz heißt es nun, dass behinderte Kinder, die in einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule nicht hinreichend gefördert werden können, ihrem individuellen Förderbedarf entsprechend sonderpädagogisch gefördert werden und dies im Rahmen einer Regelschule oder einer Sonderschule. Ab diesem Zeitpunkt war Integration kein rechtlicher Sonderfall mehr, sondern eine ranggleiche Möglichkeit und Alternative zur Sonderschule. Die Integration muss sogar nicht nur in Integrationsklassen durchgeführt werden, sondern die Kinder können einzeln in Regelklassen unterrichtet werden.

An Lehrerstellen wurden im Schuljahr 1994/95 207, 1995/96 80 und 1996/97 weitere 50 zusätzliche Stellen aus dem Haushalt bereitgestellt. Für 1997/98 wurden wegen der angeblichen schlechten Finanzlage keine weiteren bereitgestellt. Von einer weiteren Ausweitung des integrativen Unterrichts kann mittlerweile keine Rede mehr sein.

Seit dem neu in Kraft getretenen Gesetz ist die Zahl der behinderten Kinder im Regelunterricht gestiegen, aber ein deutlicher Anstieg kann nicht verzeichnet werden. So steigerte sich diese 1993/94 und 1994/95 jährlich um das Doppelte und nach in Krafttreten des Gesetzes nur um ein Fünftel, bzw. um ein Sechstel.

Schuljahr	SchülerInnen im gemeinsamen Unterricht	Stellen im Landes-Haushalt
1988	261	
1989/90	330	
1990/91	410	
1991/92	600	
1992/93	587	105

1996/97 werden ca. 3500 SchülerInnen im gemeinsamen Unterricht an etwa 400 Grundschulen unterrichtet. Diese Zahl ist jedoch nur 3,86% der Schüler mit sonderpädagogischen

gischem Förderbedarf, also werden die übrigen 96,14% in Sonderschulen unterrichtet.

Seit dem Schuljahr 1999/2000 soll es keine weiteren Schulversuche zur Integration in der Sekundarstufe geben, wobei aber bis dahin zumindest noch keine wissenschaftliche Auswertung der landesweiten Schulversuche vorlag. Das Ministerium schlägt als Alternative die neu vorgesehene Einrichtung von sonderpädagogischen Fördergruppen an Regelschulen vor. In diesen Fördergruppen an Regelschulen sollen 8 bis 10 Kinder mit unterschiedlicher Behinderung und in unterschiedlichem Alter von einer/m Sonderpädagogin/en unterrichtet werden und je nach Möglichkeit an der Schule ins Schulleben integriert werden.

Man kann also sagen, dass es eine kontinuierliche Fortentwicklung für den integrativen Unterricht gab. Nachdem zuerst gezeigt wurde, dass gemeinsamer Unterricht förderlich ist, wurden danach die Mindeststandards festgelegt. Durch die steigenden Schülerzahlen kann man davon ausgehen, dass es bis 2005 zu einer Stellenausweitung von etwa 9800 Lehrstellen kommen müsste.

In der 1995b erschienen Denkschrift der Bildungskommission von NRW wird zwar von der Schule der Zukunft als Haus des Lernens gesprochen, aber diese Kommission bezieht den gemeinsamen Unterricht mit behinderten Kindern nicht in ihre Vorstellungen zu binnendifferenziertem, jahrgangs- und fächerübergreifendem sowie handlungsorientiertem Unterricht ein. Die Kommission empfiehlt zieldifferenten, gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe 1 vorerst im Rahmen von Schulversuchen weiter zu erproben. Dabei soll eine Beteiligung aller Schulformen der Sekundarstufe 1 vorgesehen werden.

3.2 Entwicklung im Saarland

1986 wurde die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Kindern schulgesetzlich geregelt. Davor wurden jedoch schon einige behinderte Kinder mit Zustimmung des Ministeriums in der Regelschule in ihrem Wohnort unterrichtet. In den folgenden Jahren nahm die Zahl der behinderten Kinder in Regelschulen kontinuierlich zu. Abbildung 1 auf der nächsten Seite zeigt die genauen Zahlen.

In den Zahlen des Ministeriums sind auch die Kinder enthalten, welche nach der Form 5 und 6 der Integrationsverordnung unterrichtet wurden, also in Sonderklassen, entweder in einer Regelschule oder in einer Sonderschule, die mit einer Regelschule soweit wie möglich kooperierte.

Minister Breitenbach, der das Kultusministerium von 1985 bis 1990 und von 1994 bis 1999 leitete, sah die Unterrichtung von allen Kindern und Jugendlichen als besonders wichtig an. Marianne Granz, die von 1990 bis 1994 Ministerin war, legte den sonderpädagogischen Schwerpunkt stärker auf die Schulen für Behinderte.

Im Saarland verlaufen die meisten Integrationsmaßnahmen in der Form der Einzelintegration, das heißt, dass der Regelschullehrer stundenweise von einem Sonderschullehrer und meist noch einem Zivildienstleistenden unterstützt wird. Vor allem in der Sekundarstufe sind in den letzten

Jahren immer mehr behinderte Schüler integriert worden, wobei es auch mehr dazu kam, dass in einer Klasse mehrere behinderte Kinder unterrichtet wurden. Dadurch konnte aber die Stundenzahl des Sonderlehrers in der Klasse erhöht werden, was von den Regelschullehrern sehr begrüßt wurde.

Der Anteil der behinderten Schüler in der Sekundarstufe 1 ist mittlerweile sogar höher als der in Grundschulen, was auch durch die Dauer von vier Jahren in der Grundschule bzw. von fünf bzw. sechs Jahren in den erweiterten Realschulen und Gesamtschulen begründet ist. Die Möglichkeit der Integration von Behinderten in der Regelschule gilt im Saarland zwar für alle Behinderungsarten, aber der Anteil je nach Behinderungsart ist sehr verschieden.

Körperbehinderte oder lernbehinderte Schüler sind in der Regelschule in einem ähnlichen Verhältnis vertreten wie in Sonderschulen. Eine geringere Anzahl stellen Kinder mit geistiger Behinderung oder sehbehinderte und blinde Kinder dar. Im Bereich der Hörgeschädigten ist das Saarland das einzige Bundesland, in dem die Regelschullehrer von Hörgeschädigtenlehrern nicht nur beraten, sondern tatsächlich direkt im Unterricht unterstützt werden.

Abbildung 2 auf Seite 11 verdeutlicht das Verhältnis von Kindern in Integrationsmaßnahmen zu Kindern, die in Sonderschulen unterrichtet werden.

Nach wie vor ist es für Eltern von Kindern mit geistiger Behinderung außerordentlich schwer, dass ihr Kind integrativ unterrichtet wird. Dies hängt unter anderem auch damit zusammen, dass sich die Grundschulen immer noch nicht richtig für den zieldifferenten Unterricht öffnen können, obwohl die Unterrichtung in der Grundschule generell eine niveaudifferenzierte Vorgehensweise erfordert. Desweiteren gibt es immer noch einige Probleme auf Seiten der Lehrkräfte, die da beispielsweise wären:

- Die klassenraumexterne Förderung durch das Sonderpersonal wird immer noch praktiziert.
- Einige Lehrkräfte haben Schwierigkeit mit der kooperativen Arbeit mit Sonderschullehrern und erwarten eventuell, dass die Behinderung durch den gemeinsamen Unterricht aufgehoben würde.
- Viele Sonderschullehrer neigen bei Problemen in der Integrationsmaßnahme dazu, diese abubrechen und das Kind auf eine Sonderschule zu überweisen.
- Regelschullehrer halten die Stundenzahl der Sonderschullehrer für zu gering und fordern so eher sonderpädagogische Förderzentren an mehreren Schulen.

Die Entwicklung im Saarland hat gezeigt, dass auch in einem finanziell schwachen Bundesland große Fortschritte im Bereich der Integration erzielt werden können. Es stellt sich nur weiterhin die Frage welcher Anteil bei den knappen Ressourcen den Sonderschulen und welcher den Integrationsmaßnahmen zukommt. Dieser Verteilungskampf verschlechtert das Klima in den Fachkreisen und führt eher

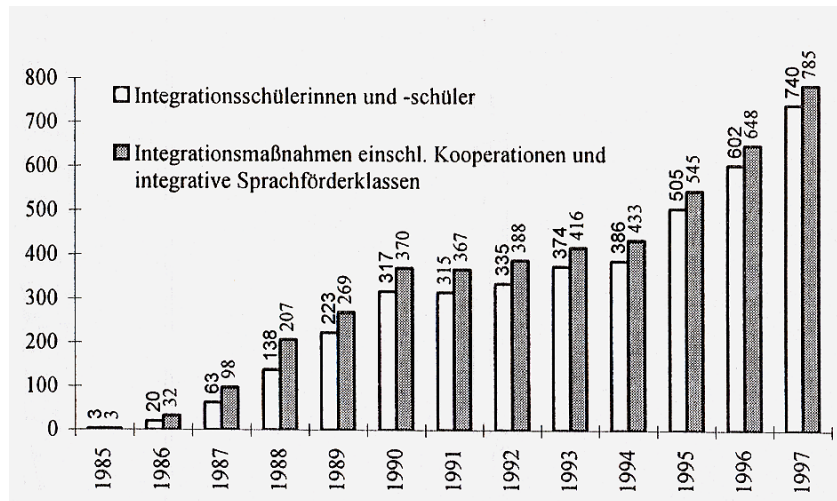


Abbildung 1: SchülerInnen mit gemeinsamen Unterricht (Weitere SchülerInnen mit Behinderung, die Regelschulen besuchen, aber offenkundig keinen sonderpädagogischen Förderbedarf haben, werden in den ministeriellen Statistiken nicht erwähnt.); Sander und Schnell (1998)

dazu, dass viele Energien auf politisch-taktische Auseinandersetzungen anstatt auf pädagogische und didaktische Verbesserungen verwendet werden.

4 Fallbeispiele der Schullaufbahnen behinderter Kinder

4.1 Fallbeispiel Carsten

4.1.1 Symptome und Diagnose

Carsten wurde am 28. Juli 1983 ohne erkennbare Besonderheiten geboren. Seine Entwicklung verlief dann verzögert gegenüber den Normwerten bei Kleinkindern. So hatte er beispielsweise die Krabbelphase übergangen und ist mit 18 Monaten gelaufen. Mit drei Jahren konnte er noch keine Mehrwortsätze bilden. Diagnostiziert wurde eine frühkindliche Hirnschädigung unklarer Ursache mit geistiger Behinderung. Wahrscheinlich, so meinen die Eltern, sei diese Behinderung auf Sauerstoffmangel bei der Geburt zurückzuführen.

Carsten zeigt totale Spontaneität in Emotionsäußerungen; er kann sich also nicht verstellen und seine Emotionen kontrollieren. Die Lenkung durch Bezugspersonen ist sehr stark für ihn von der Sympathie zu den einzelnen Personen abhängig. Besonders auf laute auditive Reize reagiert er unangepasst, da vermutlich eine Art Reizüberflutung im Gehirn stattfindet. Carsten hat somit enorme Schwierigkeiten mit der Aufnahme (Filterung), der Zuordnung und der angemessenen Reaktion auf Reize. Durch diese Beeinträchtigung versucht er sich von Lärm abzuschotten und sucht so beispielsweise Schutz beim Vater oder der Mutter, wenn ein lautes Flugzeug vorbeifliegt oder ein Hund bellt.

Carsten weist sowohl visuelle als auch auditive Stereotypen auf. So schaut er meist die gleichen Filme im Fernsehen (auf Video) oder hört Volksmusik, was eigentlich untypisch für ein Kind ist, jedoch darin begründet ist, dass diese Musik ihm durch den eingängigen, kontinuierlichen Rhythmus eine gewisse Konstanz gibt. Zu den bevorzugten Filmen gehören beispielsweise Pumuckl oder Verfilmungen von Astrid Lindgren, bei denen Carsten einiges an sozialer Kompetenz gelernt hat, weil er dort Werte und Normen vermittelt bekommt, was beispielsweise gut und böse ist. Dies ist bei anderen Comics oder Walt-Disney-Produktionen nicht der Fall, da diese eher schlecht für ihn sind, weil dabei meist zu viele und schnelle Impulse auf ihn niederprasseln.

Um außerdem Halt zu bekommen und sich in der Welt zurecht zu finden, beißt er sich meist an bestimmten Themen fest, auf denen er dann extrem lange hängen bleibt. So sind auch Textpassagen aus Filmen oder Audiokassetten so verinnerlicht, dass sie öfters mit oder ohne Zusammenhang wiedergegeben werden. So fragt er wie aus der Pistole immer wieder nach Namen aus der Verwandtschaft, der Bekanntschaft oder nach Hauptstädten von Ländern usw. Auf der Fahrt von Neunkirchen nach Saarbrücken sagt er immer, welche Orte kommen und möchte dabei von seinen Eltern dann die Bestätigung haben, dass dies auch wirklich so ist und sich auch nicht ändert. Durch dieses ständige Nachfragen ist er immer dabei sein eigenes Wertesystem zu verifizieren und gegebenenfalls anzupassen.

Seine Sprache ist schwer zu verstehen, weil er zum einen sehr schnell und zum anderen etwas undeutlich und grammatikalisch nicht angemessen spricht. Von der Aussprache kann man sagen, dass sie als staccatohaft angesehen werden kann und oftmals eine Echolalie zu verzeichnen ist.

Besonders in der Grobmotorik wies Carsten bis zum Alter von etwa 14 Jahren erhebliche Defizite auf. So kann er

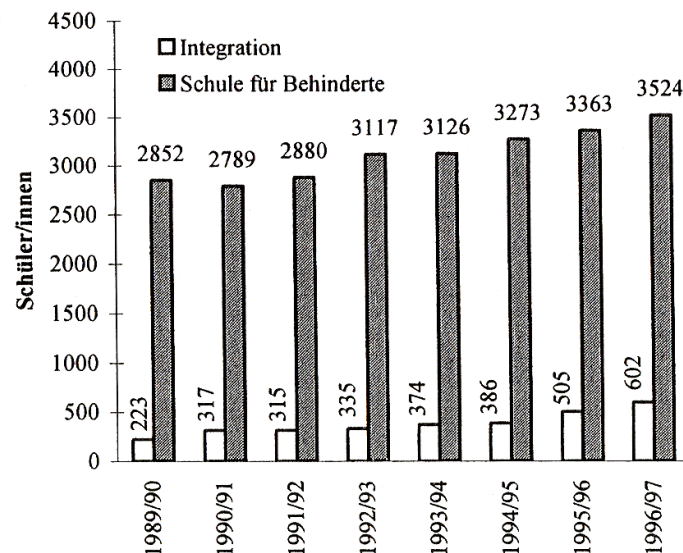


Abbildung 2: SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht bzw. in Sonderschulen; Sander und Schnell (1998)

kein Fahrrad fahren, nicht schwimmen oder hat Probleme beim Treppen gehen.

Er weist zwar autistische Züge auf, kann aber nicht als Autist bezeichnet werden, weil zu viele Verhaltensweisen untypisch für einen Autisten sind.

4.1.2 Kindergarten, Schule, Arbeit

Carsten wohnte zuerst mit seinen Eltern in Nordrhein-Westfalen. Mit zwei Jahren bekam er Frühförderung. Mit vier Jahren kam Carsten in den Kindergarten, wo er relativ schnell sauber geworden ist.

Zuerst war er ein Jahr im Sonderkindergarten und danach zwei Jahre in einem integrativen Kindergarten in Walscheid in Nordrhein-Westfalen. In diesem integrativen Kindergarten waren doppelt so viele Nichtbehinderte wie Behinderte, drei Betreuer und Zivis in der Kindergartengruppe. In diesem Rahmen hat sich Carsten gut entwickelt. Anschließend ist die Familie aus beruflichen Gründen des Vaters ins Saarland zurückgezogen, wo sie auch vor Carstens Geburt schon gelebt hatte.

Im Saarland ging Carsten dann noch ein Jahr in den Sonderkindergarten in Neunkirchen bevor er dann von acht bis zehn Jahren die K-Schule in Homburg besuchte. Der Versuch der Unterrichtung in der K-Schule funktionierte aber nicht besonders, weil Carsten den Unterricht oft gestört hat und von den Lehrern immer nur aus dem Zimmer verwiesen wurde und so die meiste Zeit auf dem Flur verbrachte. Gegen die Mitschüler der K-Schule wurde Carsten öfters handgreiflich, weil er vermutlich merkte, dass er ihnen oft überlegen war und dies auch ausnutzte, um sich zu profilieren. Eventuell war der anfängliche Besuch der K-Schule eine falsche Entscheidung.

Dann besuchte Carsten mit zehn Jahren die Sonderschule in Dirmingen, wo er bis zum Alter von 18 Jahren geblieben ist. Ab dem Alter von 18 Jahren hat Carsten dann mehrere Praktiken hauptsächlich in Behindertenwerkstätten gemacht.

Danach folgte eine vom Arbeitsamt geförderte zweijährige berufseingliedernde Maßnahme für Behinderte, in der er jetzt noch drin ist. Diese findet in den Behindertenwerkstätten in Spiesen statt. Dabei geht es um die Überprüfung der Neigungen, der Konzentration, der motorischen Geschicklichkeit, der Lärmempfindlichkeit und der Eigen- und Fremdgefährdung. Im Herbst 2003 wird dann die Entscheidung getroffen, welcher Zweig am geeignetsten für Carstens weitere berufliche Laufbahn ist.

4.1.3 Intervention und Therapie

In der Frühförderung ging es besonders um die Schulung der Feinmotorik und der Einübung der sozialen Kompetenz. Als Beispiel ist hier »Turm bauen« zu nennen. Anfänglich hat Carsten immer nur die Türme, die andere gebaut haben zerstört und selbst eigentlich keine gebaut, eventuell auch, weil er Schwierigkeiten damit hatte. Nach einiger Zeit hat er es dann geschafft die Klötzchen aufeinander zu stapeln, hat sich darüber gefreut und hat die Türme anderer nicht mehr zerstört.

Der anschließende Besuch des integrativen Kindergartens war wichtig für sein Sozialverhalten, damit er den Umgang mit anderen Kindern lernte. Hier zeigte sich besonders, wie wichtig es für Carsten war, mit Nichtbehinderten zusammen zu sein und von diesen angenommen und akzeptiert zu werden. Desweiteren hat er durch Beobachtungslernen viel von den anderen gelernt, was das Spielen, die Regeln oder verschiedene Tätigkeiten betrifft. Auch in

Bezug auf die Sauberkeitserziehung hat der integrative Kindergarten eine große Rolle gespielt, so dass Carsten sauber wurde. Wichtig für ihn war der geregelte Tagesablauf, der ihm eine gewisse Sicherheit gab.

Die ersten zwei Jahre in der K-Schule waren vermutlich die falsche Entscheidung, nach jetziger Sicht der Eltern, da Carsten mit dem Lernstoff überfordert war, da ihm oftmals die Konzentration oder Geduld fehlte und er den Unterricht störte, so dass er die meiste Zeit auf dem Flur verbrachte, also auch hier separiert wurde.

Die entscheidendste Entwicklungsphase hatte Carsten etwa mit zehn Jahren, als er die Sonderschule in Dirmingen besuchte. Dort wurde die Alltagspraxis intensiv und gezielt geschult und so eine situationsbedingte Förderung durchgeführt. Durch die intensive Übung der Dinge des täglichen Bedarfs hat Carsten beispielsweise Schuhe binden usw. gelernt. Im Bereich der Grobmotorik war er da sogar in der Lage ein Behindertendreirad zu fahren. Auch im Zahlenbereich bis 100 konnte Carsten bei der Addition und Subtraktion sicher rechnen. Er lernte alle Buchstaben und konnte sie auch einigermaßen lesen. Nur mit dem Schreiben hat er kleine Probleme. Er schreibt ziemlich langsam, in schlecht lesbaren Einzelbuchstaben und auch die Rechtschreibung ist sehr unsicher. Zu der Zeit, als Carsten anfänglich die Sonderschule in Dirmingen besuchte, hat er auch die Uhr gelernt, wobei sein Vater dies intensiv mit ihm geübt hat.

Anschließend, als Carsten dann in die Behindertenwerkstätten ging, hat er die guten Fortschritte in den Bereichen Lesen, Schreiben und Rechnen durch die mangelnde Übung schnell wieder verlernt. Was sich aber während des Besuchs der Werkstätten weiter gut entwickelte, war die Selbständigkeit und das sichere Erkunden der Lokalität in einem vertrauten Umfeld, was ihm große Sicherheit gab. Auch die Uhrzeit konnte er nicht mehr sicher lesen. Die Arbeit in den Werkstätten beginnt um 8.15 Uhr und endet um 15.45 Uhr; mit einer Stunde Pause um 12.00 Uhr. Morgens und mittags wird Carsten von einem Kleinbus abgeholt.

Zwischen vier und sechs Jahren machte Carsten eine Ergotherapie. Eine logopädische Therapie wurde zwischen vier und achteinhalb Jahren und wieder während des Schulbesuchs in Dirmingen bis etwa 14 Jahren durchgeführt. Seit Carsten zehn Jahre ist geht er zum therapeutischen Reiten. Mit 12 und mit 14 Jahren war Carsten allein in Kur. Dieses Vorhaben wurde von den Eltern zuerst mit Skepsis betrachtet, was aber durch den überaus großen Erfolg im Bereich der Selbständigkeit, mit positiver Überraschung nicht bestätigt wurde.

4.2 Fallbeispiel Thomas

4.2.1 Symptome und Diagnose

Thomas wurde am 13. Juli 1984 geboren. Die erste Zeit nach der Geburt zeigte Thomas keine Auffälligkeiten. Er konnte zwar mit 18 Monaten den Kanon Halleluja perfekt singen, aber hat noch nicht richtig gesprochen. Den Eltern wurde damals nur gesagt, dass Jungen später sprechen als Mädchen. Nach 20 Monaten hatte Thomas immer noch nicht ge-

sprochen. Mit drei Jahren hatte Thomas Pylorus-Spasmus, eine Erkrankung im Darm, die somit zu vielen stationären Operationen führte. Das Essen konnte er bis zu diesem Zeitpunkt nur schlecht verdauen. Bei den Operationen kam es vermutlich auch zu Sauerstoffmangel. Thomas war zur Re-generation vier Wochen in der Kinderklinik Kolhof in Furchpach.

Mit zwei Jahren ließen die Eltern dann eine Diagnose von Dr. Penner in der Kinderklinik Kolhof durchführen. Diese Diagnose dauerte noch nicht mal eine Viertelstunde und die Eltern bekamen anschließend mitgeteilt, dass ihr Sohn ein Autist sei. Die Leistungsfähigkeit betrage außerdem maximal 45% der eines normal entwickelten Kindes. Damals war dieses Gebiet noch kaum erforscht und die Eltern waren zuerst einmal wie vor den Kopf gestoßen. Ursache der Krankheit ist vermutlich das Fehlen von gewissen neuronalen Botenstoffen, so dass bestimmte chemische Prozesse im Gehirn gestört ablaufen. Anschließend bekam Thomas dann Frühförderung.

Thomas ist nicht scheu, sondern versucht zu ihm sympathischen Menschen Kontakt aufzunehmen und zwar meist über irgendein Medium, das heißt er hält anderen eine Audio- oder Videokassette hin und lautiert dazu. Er ist ziemlich anspruchslos, fröhlich und findet immer wieder Kontakt zu Menschen, die ihn mögen. Manchmal ärgert er auch andere, wenn die Situation angebracht ist, wobei dieses Ärgern auch auf freundlicher Basis passiert, er also andere absichtlich neckt.

Neue Zustände und Situationen stellen für ihn eine gewisse Schwierigkeit dar; er sucht somit einen Halt an Regelmäßigkeiten. Thomas ist oft besonders unruhig. Er kann zwar Berührungen von Bezugspersonen gut ertragen, sogar genießen, muss danach aber sofort wieder Abstand bekommen. Hinzu kommt noch, dass Thomas Bluter ist. Er hat einen Faktor-8-Mangel. Diese Problematik zeigt sich besonders an den Schleimhäuten. Durch die vielen Behandlungen, die aus dieser Krankheit resultierten, hat Thomas eine gewisse Phobie vor Ärzten entwickelt.

Typisch für Thomas ist auch, dass er ein geringes Schmerzempfinden hat. Er sagt zwar kurz »aua«, wenn er sich weh getan hat, aber fängt nicht an zu weinen und scheint diese Schmerzen dann auch nicht lange wahrzunehmen.

Die Feinmotorik von Thomas ist stark eingeschränkt.

4.2.2 Kindergarten, Schule und Arbeit

Mit drei Jahren kam Thomas in einen Regelkindergarten, wobei dieser für ihn optimal hinter dem eigenen Wohnhaus gelegen war, so dass Thomas diesen immer besuchen konnte, auch nachmittags. Er konnte sogar noch nach der Schule mittags in den Kindergarten schaukeln gehen, wenn er wollte und dies war oft der Fall. Für diese Integrationsmaßnahme wurde ein Stützpädagoge bereitgestellt, welcher Thomas vier Jahre lang im Kindergarten begleitete.

In der Kindergartengruppe ist Thomas viel herum geläufig. Er hat sich überaus sozial den anderen Kindern gegen-

über verhalten und war altruistisch zuvorkommend. So hat er weinende Kinder oft trösten wollen.

Mit sieben Jahren besuchte Thomas dann in der Sonderschule in Homburg den G-Zweig. Integration in einer Regelschule war schwer möglich, da in den Schulen in der näheren Umgebung die Rahmenbedingungen nicht gestimmt hatten. Es wären extra Lehrkräfte notwendig gewesen und von den Schulen her konnte keine die Integration durchführen, obwohl die Eltern dies gerne gehabt hätten.

Der Schlüssel in der K-Schule war sehr klein. So kamen auf etwa acht Kinder eine Lehrerin, eine weitere Hilfskraft und noch Zivis.

In dem G-Zweig hatte Thomas in dem ersten halben Jahr etwa acht Buchstaben gelernt. 1995 ist Thomas von dem G-Zweig in den Regelzweig der Sonderschule gewechselt. Dort war er bis zur 9. Klasse, die er drei mal besuchte und mit einer Art »Mittleren Reife« abschloss.

Mit 18 Jahren hat er dann die Schule verlassen und ist seitdem in eine Förderung des Arbeitsamtes integriert, wobei er in den Reha-Druckwerkstätten in Saarbrücken beschäftigt ist. Die Hauptbeschäftigung in den Werkstätten liegt im Briefe kuvertieren. Thomas wird morgens um 6.30 Uhr von einem Kleinbus abgeholt und um 16.30 Uhr wieder nach hause gebracht.

4.2.3 Intervention und Therapie

Ab einem Alter von ca. zwei Jahren gingen die Eltern mit Thomas zur Logopädie. Desweiteren wurden immer wieder Festhaltetherapien, Maltherapien, Bewegungstherapien und andere durchgeführt. Bei den Bewegungstherapien waren die Grenzen oft durch die benötigte körperliche Kraft gesetzt.

Die Mutter, welche selbst Ärztin war (sie ist mittlerweile verstorben), hat sich intensiv mit dem ganzen Thema auseinandergesetzt und so Kontakt zum Verein »Miteinander Leben lernen« in Saarbrücken und zur Arbeitsstelle »Hilfe für das autistische Kind« aufgenommen. Ab dem Alter von fünf Jahren wurden bei der Arbeitsstelle »Hilfe für das autis-

tische Kind« in Wallerfangen regelmäßige Therapien durchgeführt. Diese Stelle und deren Leiter war extrem wichtig für Thomas. Der Leiter war Lüdo van de Kerkhoven, ein Holländer, der auf dem Gebiet des Autismus viele wichtige Erfahrungen gemacht hatte, sich so gut auskannte und auch entsprechende Therapien durchführte.

1995 begann dieser die gestützte Kommunikation mit Thomas, wobei sich große Überraschungen zeigten, weil Thomas viel mehr kommunizieren konnte als bis dorthin angenommen wurde. Es war sehr erstaunlich, dass er sogar teilweise poetisch geschrieben hatte, obwohl alle dachten er kann nur ein paar Buchstaben. Dies war der Beweis, dass Thomas doch ein intensiveres Leben führte, nur mit dem Unterschied, dass dies in seiner eigenen Welt statt findet.

Literatur

- Klauer, J.; Reinartz, A.:** *Sonderpädagogik in allgemeinen Schulen*. Berlin: Carl Marhold Verlagsbuchhandlung, 1978
- Lersch, R.; Vernooij, M.:** *Behinderte Kinder und Jugendliche in der Schule*. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, 1992
- Liebermeister, K.; Hochhuth, M.:** *Separation und Integration*. Weinheim & München: Juventa Verlag, 1999
- Meijer, J.W.:** *Provision for pupils with special educational needs*. Middelfart, Denmark: European Agency for development in special needs education, 1998
- Nordrhein-Westfalen, Bildungscommission (Hrsg.):** *Zukunft der Bildung – Schule der Zukunft*. Neuwied: Luchterhand Verlag, 1995
- Sander, Alfred; Schnell, Irmtraud:** *Schule ohne Aussonderung – Idee, Konzepte, Zukunftschancen*. Kap. Saarland. Neuwied: Luchterhand Verlag, 1998 1, 2